

Verfahren in ganzen Kooperationsketten. Sie haben durch Konzentration und Kooperation der Produktion unter Einbeziehung von Betrieben aller Eigentumsformen wichtige Voraussetzungen für die Durchführung der Automatisierung zu schaffen.

Die Generaldirektoren der WB und Leiter gleichgestellter Organe haben eine planmäßige Entwicklung der Betriebe zu gewährleisten, **die technische und ökonomische Zusammenarbeit zwischen den Betrieben zu entwickeln** und die besten Erfahrungen in der wissenschaftlichen Führungstätigkeit und sozialistischen Betriebswirtschaft zu verallgemeinern. Sie haben die Planung und Leitung zu vereinfachen und Einfluß auf den Ausbau eines aussagefähigen Informationssystems zu nehmen.

Die Generaldirektoren der WB und Leiter gleichgestellter Organe haben die ökonomische Tätigkeit der Betriebe ständig zu analysieren. Die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen, die aus Rechenschaftslegungen der Werkleiter und aus anderen Informationsquellen gewonnenen Erkenntnisse sind an Ort und Stelle auszuwerten mit dem Ziel, die besten Erfahrungen der Planung, Leitung und Organisation des Reproduktionsprozesses allseitig durchsetzen zu helfen.

In enger Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke und ihren Organen haben die Generaldirektoren der WB und Leiter gleichgestellter Organe bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1968 die grundsätzliche Übereinstimmung der Interessen zwischen den Zweigen und Territorien zu gewährleisten. Das bezieht sich insbesondere auf die Arbeitskräfteleitung und die Durchführung der Investitionen einschließlich der Vorhaben der Automatisierung und komplexen Rationalisierung sowie der planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Die WB haben einen strengen Maßstab hinsichtlich der ökonomischen Begründung und des zu erreichenden Nutzeffektes der Investitionen einschließlich der dadurch erzielten Verbesserungen der Arbeits- und Lebensbedingungen und des Gesundheits- und Arbeitsschutzes anzulegen und gemeinsam mit den Räten der Bezirke und ihren Organen volkswirtschaftlich optimale Lösungswege in Übereinstimmung mit den Bezirksperspektivplänen sowie den Generalverkehrs- und Generalbebauungsplänen festzulegen.

Die Generaldirektoren der WB stützen sich in ihrer Führungstätigkeit auf die Arbeit der Gesellschaftlichen Räte und Gewerkschaftskomitees. Sie haben die Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs, die Entfaltung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und die Neuererfähigkeit zu schaffen.

Die **Vorsitzenden der Räte der Bezirke** sind für die Durchführung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1968 und die Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus in ihrem Führungsbereich verantwortlich.

Zur Verwirklichung der volkswirtschaftlichen Strukturpolitik gewährleisten die Räte der Bezirke die vorrangige Unterstützung der Entwicklung wichtiger Haupterzeugnisse und Erzeugnisgruppen sowie die territoriale Sicherung der wichtigen strukturbestimmenden Investitionen.

Die Räte der Bezirke haben die materiellen und finanziellen Fonds zur Entwicklung ihres Bereiches entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen schwerpunktmäßig und mit hoher Effektivität einzusetzen. Sie haben die territorialen Ressourcen insbesondere zur Erhöhung der Bauleistungen und der Produktion von Konsumgütern für die Bevölkerung zu mobilisieren.

Die Räte der Bezirke unterstützen und aktivieren die Erzeugnisgruppenarbeit im Zusammenwirken mit den jeweiligen Industriezweigleitungen.

Sie fördern die weitere Einbeziehung von Betrieben aller Eigentumsformen in vielfältige Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, in Kooperationen, Erzeugnisgruppen und Versorgungsarten. **Damit sind auf dem Wege der Konzentration und Kooperation wichtige Voraussetzungen für die Produktion von Erzeugnissen mit wissenschaftlich-technischem Höchststand und für die Durchführung der Automatisierung auch in diesem Bereich der Volkswirtschaft zu schaffen.**

Die Räte der Bezirke haben entsprechend dem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBI. I S. 111) Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Räte der Städte und Gemeinden in Wahrnehmung ihrer höheren Rechte und ihrer größeren Verantwortung schrittweise mit dem Aufbau einer langfristigen materiellen und finanziellen Planung beginnen können.

Die Räte der Bezirke gewährleisten gemeinsam mit den Räten der Kreise die aktive Unterstützung der Räte der Städte und Gemeinden bei der Weiterentwicklung ihrer Leitungstätigkeit, der Erhöhung der Effektivität der kommunalen Arbeit und der wirksamen Gestaltung der Beziehungen zu den Betrieben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.